

Wer schreibt, der bleibt:

Konsequenzen einer Mängelrüge per E-Mail

(Einbeziehung der VOB/B in den Bauvertrag)

Das Problem

Elektromeister Fleißig erhielt einen Auftrag von dem Generalunternehmer GU unter Geltung und Einbeziehung der VOB/B. Mit Teilen dieser Baumaßnahmen beauftragte Elektromeister Fleißig den Subunternehmer Clever. Einen Monat vor Ablauf der Verjährung rügte der GU die mangelhafte Ausführung per Einschreiben/Rückschein unter Hinweis auf § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B. Fleißig wandte sich an einen Bekannten und fragte, wie er diese Mängelrüge an Clever weiterreichen könne, der diese mangelhafte Ausführung zu verantworten hatte; nach seiner Berechnung werden die Gewährleistungsansprüche in zwei Wochen verjähren. Der Bekannte riet ihm, noch schnell per E-Mail die Mängelrügen unter Hinweis auf § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B an Clever weiterzuleiten, da dies in der Baubranche üblich sei. Auf diese versandte E-Mail reagierte Clever nicht. Nach weiteren 5 Monaten erhielt Fleißig vom GU eine Aufstellung der Mängelbeseitigungskosten, welche er an Clever weiterleitete. Nun teilte Clever telefonisch mit, dass er mit dieser Angelegenheit nichts mehr zu tun habe, da alle Gewährleistungsansprüche verjährt seien. Irritiert fragte Fleißig bei seinem Bekannten nach, ob dies sein könne.

Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Jena hat sich im Rahmen eines Urteils vom 26.11.2015 – 1 U 209/15 – mit der Beantwortung der Frage befasst, ob für die Hemmung der Verjährung nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B, wonach die Mängelrüge schriftlich zu erfolgen habe, eine E-Mail ausreichend sei.

Der Leitsatz vorbezeichneter Entscheidung ist eindeutig: Eine Mängelrüge per E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis des § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B nicht, sofern keine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt. Mit einer »einfachen« E-Mail kann deshalb die Verjährungsfrist für Mängel nicht wirksam verlängert werden.

Praxis-Tipp

Der GU hatte im vorliegenden Fall alles richtig gemacht und die Mängelrüge per Einschreiben/Rückschein versandt, welches von Fleißig auch von der Post abgeholt wurde. Nun hat Fleißig das Nachsehen und kann die von Clever verursachten Mängel nicht bei Clever geltend machen; in diesem Verhältnis sind Gewährleistungsansprüche verjährt. Aus Sicht des Fleißig gilt: Wer richtig schreibt, der bleibt! Aus Sicht des Clever gilt: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold! Hätte sich Clever in nicht rechtsverjährter Zeit auf die Mängelrüge des Fleißig eingelassen, wäre möglicherweise die Verjährung nach § 203 BGB gehemmt worden.

Ihr Ansprechpartner:

PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbB Rechtsanwalt Jürgen Baumeister

Telefon: 02 21 / 37 99 56-0 Telefax: 02 21 / 37 99 56-22

E-Mail: koeln@paschen.cc

